

Referentenentwurf des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz
Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Berücksichtigung sozialer und umweltbezogener Kriterien bei der Vergabe öffentlicher Aufträge
(AVV Sozial und umweltbezogen nachhaltige Beschaffung)

Auf der Grundlage des Referentenentwurfs vom 18.10.2024

Übersicht der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Berücksichtigung sozialer und umweltbezogener Kriterien bei der Vergabe öffentlicher Aufträge auf der Grundlage des o.a. Referentenentwurfs

Bearbeitungsstand: 22.10.2024

Dietmar Altus

Die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Berücksichtigung sozialer und umweltbezogener Kriterien bei der Vergabe öffentlicher Aufträge (AVV) setzt – auf Grundlage von Artikel 84 Absatz 2 und Artikel 86 Satz 1 des Grundgesetzes – den durch das Vergaberechtstransformationsgesetz eingefügten § 120a Absatz 5 GWB um.

Hinsichtlich der besonderen Geeignetheit von Leistungen für eine sozial oder umweltbezogen nachhaltige Beschaffung geben § 120a Absatz 5 Sätze 2 und 3 GWB Leitlinien vor:

1. Bei der Auswahl der Leistungen ist zum einen gemäß § 120a Absatz 5 Satz 2 GWB zu berücksichtigen, ob die Einhaltung der Vorgaben des § 120a Absatz 4 GWB bei der Beschaffung der betreffenden Leistung für die öffentlichen Auftraggeber mit vertretbarem Aufwand möglich ist. Dieses Kriterium zielt auf die hinreichende Praktikabilität einer sozial und umweltbezogen nachhaltigen Beschaffung gerade dieser Leistungen ab. Anhaltspunkte hierfür können insbesondere das Vorliegen hinreichend etablierter Anforderungen an eine sozial und umweltbezogen nachhaltige Beschaffung dieser Leistungen sein sowie das Vorliegen etablierter Praxishilfen und Leitfäden.
2. Gemäß § 120a Absatz 5 Satz 3 GWB ist bei der Benennung von Leistungen in den allgemeinen Verwaltungsvorschriften nach § 120a Absatz 5 Satz 1 Nummern 1 und 2 GWB zudem die Bedeutung einer sozial und umweltbezogen nachhaltigen Beschaffung gerade dieser Leistungen für die Förderung sozialer und umweltbezogener Nachhaltigkeit insgesamt zu berücksichtigen.
3. Diese Leitlinie für die Auswahl der Leistungen stellt auf die Umweltrelevanz der Leistungen und auf die Frage ab, ob gerade bei der Herstellung, Erbringung oder Ausführung dieser Leistungen typischerweise soziale Standards verletzt werden und daher soziale Nachhaltigkeitsanforderungen bei ihrer Beschaffung erforderlich sind.

Konkretisierung der AVV Sozial und umweltbezogen nachhaltige Beschaffung:

Norm	Regelungsgegenstand / Inhalt
§ 1 AVV	<p>Anwendungsbereich Zweck</p> <p>§ 1 definiert den Anwendungsbereich und den Zweck der AVV. Da die AVV § 120a Absatz 4 und 5 GWB umsetzt, ist sie nur anwendbar, soweit § 120a GWB Anwendung findet.</p> <p>Der Anwendungsbereich von § 120a GWB folgt einerseits aus § 120a GWB selbst (insbesondere aus seiner systematischen Stellung in Abschnitt 2 Unterabschnitt 2 des vierten Teils des GWB), andererseits aus Normen, welche § 120a GWB für anwendbar erklären, wie etwa § 152 Absatz 5 GWB für die Vergabe von Konzessionen.</p>
Verpflichtende Berücksichtigung sozialer und umweltbezogener Kriterien	<p>§ 120a Abs. 1 GWB</p> <p>Bei der Vergabe öffentlicher Aufträge werden soziale und umweltbezogene Aspekte berücksichtigt.</p> <p>Zu diesem Zweck sollen öffentliche Auftraggeber im Rahmen der Leistungsbeschreibung oder, soweit im Einzelfall mit Blick auf den Auftragsgegenstand geeigneter, auf anderen Stufen des Vergabeverfahrens mindestens ein soziales <u>oder</u> ein umweltbezogenes Kriterium im Sinne der Absätze 2 und 3 berücksichtigen.</p> <p>Die Kriterien müssen mit dem Auftragsgegenstand in Verbindung stehen und zu dessen Wert und den konkreten Beschaffungszielen verhältnismäßig sein.</p> <p>Satz 1 greift den Vergabegrundsatz nach § 97 Absatz 3 GWB im Hinblick auf die Berücksichtigung sozialer und umweltbezogener Aspekte bei der Vergabe öffentlicher Aufträge auf. Satz 2 begrenzt vor diesem Hintergrund das bisher freie Ermessen der öffentlichen Auftraggeber zur Berücksichtigung sozialer und umweltbezogener Kriterien bei der Vergabe öffentlicher Aufträge durch eine Soll-Vorgabe.</p>
Definition „umweltbezogene Kriterien“	<p>§ 120a Abs. 2 GWB</p> <p>Umweltbezogen ist ein Kriterium insbesondere dann, wenn es darauf abzielt, dass zu beschaffende Waren, Bau- und Dienstleistungen, soweit möglich über ihren gesamten Lebenszyklus, klimaschonend, biodiversitätsfördernd, rohstoffschonend, energiesparend, wassersparend, schadstoffarm, abfallarm, langlebig, reparaturfreundlich, wiederverwendbar, recyclingfähig, unter Einsatz von Abfällen oder Rezyklaten oder aus nachwachsenden Rohstoffen oder möglichst gut geeignet zur umweltverträglichen Abfallbewirtschaftung hergestellt, erbracht oder ausgeführt werden.</p> <p>Die genannten Eigenschaften stammen insbesondere aus etablierten gesetzlichen Vorgaben zum Klima- und Umweltschutz, insbesondere aus § 45 Absatz 2 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes und § 15 Absatz 2 des Bundes-Klimaschutzgesetzes und haben den Anspruch, alle zum Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen wichtigen Bereiche abzubilden, wie etwa den Klimaschutz, den Artenschutz oder eine funktionierende Kreislaufwirtschaft (auch verstärkte Nutzung industrieller Nebenprodukte).</p>

	<p>Definition „soziale Kriterien“</p> <p>§ 120a Abs. 3 GWB</p> <p>Absatz 3 Sätze 1 und 2 konkretisieren den Begriff des „sozialen Kriteriums“ in einer – nicht abschließenden – multikriteriellen Aufzählung möglicher, im Vergabeverfahren zu fordern-der Herstellungs-, Erbringungs- oder Ausführungsbedingungen der zu beschaffenden Waren, Bau- und Dienstleistungen. Die Aufzählung orientiert sich an Anlage 9 zur Verordnung zur Statistik über die Vergabe öffentlicher Aufträge und Konzessionen und bezieht sich insoweit auf bereits etablierte Anhaltspunkte zur statistischen Erfassung von sozialer Nachhaltigkeit. Ergänzt wird die Aufzählung aus Anlage 9 um den Aspekt des fairen Handels sowie den Einsatz sozialer Innovationen im Sinne der „Nationalen Strategie für Soziale Innovationen und Gemeinwohlorientierte Unternehmen“ der Bundesregierung.</p> <p>Sozial ist ein Kriterium insbesondere dann, wenn es darauf abzielt, dass zu beschaffende Waren, Bau- und Dienstleistungen unter fairen Arbeits- und Handelsbedingungen, unter Ermöglichung der Beschäftigung von Langzeitarbeitslosen, Benachteiligten oder Menschen mit Behinderungen, unter Förderung der Gleichstellung von Geschlechtern, ethnischen Gruppen, Benachteiligten oder Menschen mit Behinderungen, unter Einsatz sozialer Innovationen, unter Beachtung der Menschen- und Arbeitnehmerrechte oder unter Beachtung der Kernarbeitsnormen der Internationalen Arbeitsorganisation (IAO) entlang der globalen Wertschöpfungskette hergestellt, erbracht oder ausgeführt werden.</p> <p>Sozial ist ein Kriterium auch dann, wenn es darauf abzielt, dass zu beschaffende Waren, Bau- und Dienstleistungen Benachteiligten oder Menschen mit Behinderungen in besonderem Maße zugänglich sind.</p> <p>Die Verpflichtung des Auftragnehmers zur Einhaltung tariflicher oder nicht-tariflicher Arbeitsbedingungen bei der Ausführung des Auftrags genügt den Anforderungen an das soziale Kriterium im Sinne der Absätze 1 und 4 nicht, soweit die Auferlegung dieser Verpflichtung in Erfüllung einer gesetzlichen Vorgabe oder einer Vorgabe auf Grund eines Gesetzes erfolgt.</p> <p>Zwingende Vorgabe der Berücksichtigung sozialer und umweltbezogener Aspekte</p> <p>§ 120a Abs. 4 GWB</p> <p>Bei der Beschaffung von Waren, Bau- und Dienstleistungen, die gemäß den auf Grundlage von Absatz 5 erlassenen allgemeinen Verwaltungsvorschriften für eine umweltbezogen nachhaltige Beschaffung besonders geeignet sind, müssen öffentliche Auftraggeber bei der Leistungsbeschreibung oder, soweit im Einzelfall mit Blick auf den Auftragsgegenstand geeigneter, auf anderen Stufen des Vergabeverfahrens mindestens ein umweltbezogenes Kriterium berücksichtigen.</p> <p>Satz 1 gilt hinsichtlich der Berücksichtigung mindestens eines sozialen Kriteriums entsprechend für die Beschaffung von Waren, Bau- und Dienstleistungen, die für eine sozial nachhaltige Beschaffung besonders geeignet sind. Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend.</p> <p>Die verpflichtende Vorgabe des Absatzes 4 gilt für soziale und umweltbezogene Vergabe-kriterien jeweils nur, wenn der</p>
--	--

		Beschaffungsgegenstand in den oben genannten allgemeinen Verwaltungsvorschriften benannt ist.
Besonders umweltbezogene und sozial nachhaltige Leistungen – Negativliste von Leistungen	§ 120a Abs. 5 GWB:	Erlass von Verwaltungsvorschriften über Leistungen, die für eine umweltbezogen und sozial nachhaltige Beschaffung besonders geeignet sind sowie einer Negativliste von Leistungen, die nicht beschafft werden dürfen.

§ 2 Abs. 1 AVV	<p>Besonders umweltbezogene nachhaltige Beschaffung</p> <p>In § 2 Absatz 1 werden in Umsetzung des Auftrags aus § 120a Absatz 5 Satz 1 Nummer 1 GWB Leistungen benannt, die für eine umweltbezogen nachhaltige Beschaffung besonders geeignet sind.</p> <p>Den Leitlinien aus § 120a Absatz 5 Sätze 2 und 3 folgend, werden dabei in zunächst nur solche Leistungen benannt, für deren Beschaffung das Maßnahmenprogramm Nachhaltigkeit – Weiterentwicklung 2021 („Nachhaltigkeit konkret im Verwaltungs-handeln umsetzen“) der Bundesregierung vom 25. August 2021 („Maßnahmenprogramm Nachhaltigkeit“) und der Gemeinsame Erlass zur Beschaffung von Holzprodukten vom 22. Dezember 2010 („Holzerlass“) bereits Vorgaben aufgestellt haben.</p> <p>Bei diesen Leistungen ist davon auszugehen, dass sowohl hinreichend etablierte, für die Praxis hilfreiche Anforderungen und Standards für eine sozial und umweltbezogen nachhaltige Beschaffung vorliegen. Zudem zeigt das Vorhandensein von Beschaffungsvorgaben gerade für diese Leistungen im Maßnahmenprogramm Nachhaltigkeit und im Holzerlass, dass sie eine hinreichende Umweltrelevanz aufweisen bzw. dass bei Herstellung oder Erbringung dieser Leistungen typischerweise soziale Standards verletzt werden.</p> <p>Besonders für eine umweltbezogen nachhaltige Beschaffung geeignet sind folgende Leistungen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. IT-Hardware und Zubehör, 2. Tintenpatronen und Tonerkartuschen mit Farbgebern, die in Bürogeräten mit elektro-fotografischer Druckfunktion oder Tintenstrahlgeräten eingesetzt werden, 3. Officepapiere (Multifunktions- und Kopierpapiere), 4. Papierdruckerzeugnisse, 5. Hygienepapiere, die bestimmungsgemäß als Ärztekrepp, Dentalservietten, Handtücher, Kosmetiktücher, Küchenrollen, Putztücher, Servietten, Taschentücher und Toilettenpapier verwendet werden und dabei unmittelbar mit dem menschlichen Körper und ggf. mit Lebensmitteln in Berührung kommen können, 6. Wasch- und Reinigungsmittel mit Palmöl, Palmkernöl oder deren Derivaten und Fraktionen, 7. Textilien im Sinne des Leitfadens der Bundesregierung für eine nachhaltige Textilbe-schaffung der Bundesverwaltung in der 2. Auflage, 8. Arbeitsschuhe, ausgenommen Sonderschuhwerk, 9. im Innenraum einzusetzende verwendungsfertige Möbel und Lattenroste, die zu mehr als 50 Volumenprozent aus Holz und/oder Holzwerkstoffen hergestellt werden, außer Fensterelementen und Halbzeugen, 10. im Innenraum einzusetzende verwendungsfertige Polstermöbel gemäß DIN 68880, die zu weniger als 50 Volumenprozent aus Holz und/oder Holzwerkstoffen (Spanplatten, Tischlerplatten, Faserplatten, Furnierplatten, jeweils unbeschichtet oder beschichtet) hergestellt werden, einschließlich Polstermöbel, die
-------------------	--

	<p>gelegentlich zum Schlafen genutzt werden können; nicht aber Polstermöbel (Bettmatratzen), die überwiegend zum Schlafen genutzt werden,</p> <p>11. Rohholz sowie Halb- und Fertigwaren der Forstwirtschaft und des produzierenden Gewerbes (Be- und Verarbeitung), bei denen Holz allein oder als wesentliche Werkstoffgruppe in Kombination mit anderen Werkstoffen (z.B. Kunststoffen) verwendet wird.</p> <p>Die umweltbezogene Nachhaltigkeitsliste aus § 2 Absatz 1 soll fortlaufend erweitert werden.</p>
--	---

§ 2 Abs. 2 AVV	<p>Die Vorgaben aus § 120a Abs. 4 Sätze 1 und 3 GWB gelten auch bei der Beschaffung nicht in Absatz 1 genannter Waren, Bau- und Dienstleistungen, soweit die in Absatz 1 Nummer 11 benannte Leistung (Rohholz sowie Halb- und Fertigwaren der Forstwirtschaft und des produzierenden Gewerbes (Be- und Verarbeitung), bei denen Holz allein oder als wesentliche Werkstoffgruppe in Kombination mit anderen Werkstoffen (z.B. Kunststoffen) verwendet wird.</p> <p>Nach § 120a Absatz 5 Satz 5 GWB kann die Bundesregierung allgemein oder für einzelne Leistungen vorgeben, dass die Vorgaben aus § 120a Absatz 4 GWB auch bei der Beschaffung von Waren, Bau- und Dienstleistungen gelten, die in der vorliegenden Allgemeinen Verwaltungsvorschrift nicht benannt sind, soweit dort als besonders geeignet benannte Waren oder Dienstleistungen ein nicht unerheblicher Bestandteil der zu beschaffenden Ware sind oder in nicht unerheblichem Maße für die Ausführung der zu beschaffenden Leistung verwendet werden. Diese Regelung soll verhindern, dass die Vorgaben des § 120a Absatz 4 GWB in Verbindung mit den Nachhaltigkeitslisten nach § 120a Absatz 5 Satz 1 Nummern 1 und 2 GWB zu oft ins Leere laufen, weil nicht direkt eine der in den Nachhaltigkeitslisten benannte Leistung beschafft wird, sondern eine übergeordnete Leistung, bei deren Herstellung Erbringung oder Ausführung eine in den Nachhaltigkeitslisten benannte Leistung aber eine nicht nur unerhebliche Rolle spielt.</p> <p>In § 2 Absatz 2 wird von dieser Möglichkeit mit Blick auf bestimmte Holzprodukte Gebrauch gemacht. Wird beispielweise eine Bauleistung beschafft, die nicht auf der umweltbezogenen Nachhaltigkeitsliste in § 2 Absatz 1 aufgeführt ist, und werden zur Ausführung der Bauleistung Holzprodukte im Sinne von § 2 Nummer 11 der AVV in nicht unerheblichem Maß verwendet, so müssen öffentliche Auftraggeber bei der Beschaffung der Bauleistung mit Blick auf diese Holzprodukte auf mindestens einer Stufe des Vergabeverfahrens ein umweltbezogenes Kriterium berücksichtigen (zusätzlich zur Berücksichtigung eines umweltbezogenen Kriteriums gemäß § 3 Absatz 2 in Verbindung mit § 2 Absatz 1 Nummer 11, siehe unten zu § 3 Absatz 2).</p>
-------------------	---

§ 3 Abs. 1 AVV	<p>Besonders sozial nachhaltige Beschaffung</p> <p>In § 3 Absatz 1 werden in Umsetzung des Auftrags aus § 120a Absatz 5 Satz 1 Nummer 2 GWB Leistungen benannt, die für eine sozial nachhaltige Beschaffung besonders geeignet sind. Die Ausführungen zu § 2 Absatz 1 gelten entsprechend. Die soziale Nachhaltigkeitsliste aus § 3 Absatz 1 soll fortlaufend erweitert werden.</p> <p>Hierunter fallen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Leistungen im Sinne von § 2 Abs. 1 Nummern 7, 8, 9, 10 und 11 <ul style="list-style-type: none"> - Textilien im Sinne des Leitfadens der Bundesregierung für eine nachhaltige Textilbeschaffung der Bundesverwaltung in der 2. Auflage, - Arbeitsschuhe, ausgenommen Sonderschuhwerk, - im Innenraum einzusetzende verwendungsfertige Möbel und Lattenroste, die zu mehr als 50 Volumenprozent aus Holz und / oder Holzwerkstoffen hergestellt werden, außer Fensterelementen und Halbzeugen, - im Innenraum einzusetzende verwendungsfertige Polstermöbel gemäß DIN 68880, die zu weniger als 50 Volumenprozent aus Holz und / oder
-------------------	--

	<p>Holzwerkstoffen (Spanplatten, Tischlerplatten, Faserplatten, Furnierplatten, jeweils unbeschichtet oder beschichtet) hergestellt werden, einschließlich Polstermöbel, die gelegentlich zum Schlafen genutzt werden können; nicht aber Polstermöbel (Bettmatratzen), die überwiegend zum Schlafen genutzt werden,</p> <ul style="list-style-type: none"> - Rohholz sowie Halb- und Fertigwaren der Forstwirtschaft und des produzierenden Gewerbes (Be- und Verarbeitung), bei denen Holz allein oder als wesentliche Werkstoffgruppe in Kombination mit anderen Werkstoffen (z.B. Kunststoffen) verwendet wird. <ol style="list-style-type: none"> 2. Kaffee, 3. Tee, 4. Kakao und Kakaoprodukte, 5. Bananen. <p>§ 3 Abs. 2 AVV</p> <p>In § 3 Absatz 2 wird von der Möglichkeit aus § 120a Absatz 5 Satz 5 GWB mit Blick auf bestimmte Holzprodukte Gebrauch gemacht.</p> <p>Wird beispielweise eine Bauleistung beschafft, die nicht auf der sozialen Nachhaltigkeitsliste in § 3 Absatz 1 aufgeführt ist, und werden zur Ausführung der Bauleistung Holzprodukte im Sinne von § 2 Absatz 1 Nummer 11 der AVV in nicht unerheblichem Maß verwendet, so müssen öffentliche Auftraggeber bei der Beschaffung der Bauleistung mit Blick auf diese Holzprodukte auf mindestens einer Stufe des Vergabeverfahrens ein soziales Kriterium berücksichtigen (zusätzlich zur Berücksichtigung eines umweltbezogenen Kriteriums gemäß § 2 Absatz 2 in Verbindung mit § 2 Absatz 1 Nummer 11). Die Ausführungen zu § 2 Absatz 2 gelten entsprechend.</p>
--	--

	<p>§ 4 AVV Leistungen, die nicht beschafft werden dürfen</p> <p>Nach § 120a Absatz 5 Satz 1 Nummer 3 GWB erlässt die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates allgemeine Verwaltungsvorschriften über Leistungen, die nicht beschafft werden dürfen; es sei denn, die Beschaffung solcher Leistungen ist aus Gründen des öffentlichen Interesses dringend geboten („Negativliste“). Gemäß § 120a Absatz 5 Satz 4 GWB ist bei der Auswahl der hier benannten Leistungen die Anforderung des § 120a Absatz 5 Satz 3 GWB entsprechend zu beachten; auch bei der Zusammenstellung der Negativliste ist somit der Umweltrelevanz und den sozialen Wirkungen gerade dieser Leistungen Rechnung zu tragen.</p> <p>Die Anforderung nach § 120a Absatz 5 Satz 2 GWB (hinreichende Praktikabilität einer sozial und umweltbezogenen Beschaffung) ist bei der Zusammenstellung der Negativliste nicht zu berücksichtigen, weil im Fall einer Benennung einer Leistung auf der Negativliste gerade keine Beschaffung erfolgen darf und sich somit auch nicht die Frage stellt, ob eine nachhaltige Beschaffung dieser Leistung hinreichend praktikabel ist.</p> <p>Die in dem auf Grundlage dieser Vorgaben entworfenen § 4 aufgeführten Produktkategorien entsprechen weitestgehend den bisher in der Anlage 1 zur Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Beschaffung klimafreundlicher Leistungen (AVV Klima) vom 19. Oktober 2021 aufgeführten Produktkategorien (12 von 13 Produktkategorien übernommen).</p> <p>Der Inhalt der nur für Beschaffungen des Bundes geltenden „Negativliste“ der AVV Klima wird hiermit in das „allgemeine“ oberschwellige Vergaberecht übernommen, weil diese Negativliste bereits seit dem 1. Januar 2022 gilt und damit entsprechend in der Praxis erprobt ist. Zudem deckt die Negativliste der AVV Klima im Sinne eines multikriteriellen Ansatzes verschiedene Umwetaspekte ab wie etwa Klimaschutz, Ressourceneffizienz (zum Beispiel mit Blick auf Einweggeschirr) oder die Vermeidung von Mikroplastik.</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Baustoffe, die teilhalogenierte Fluorchlorkohlenwasserstoffe und teilhalogenierte Fluorkohlenwasserstoffe enthalten oder unter Verwendung dieser Stoffe hergestellt wurden,
--	--

	<ol style="list-style-type: none"> 2. Multisplit/VRF-Klimageräte mit mehr als 10 Kilowatt Nennkälteleistung (hier kann alter-nativ auf Flüssigkeitskühler zurückgegriffen werden), 3. Flüssigkeitskühler mit mehr als 10 Kilowatt Nennkälteleistung mit Kältemittel GWP ≥ 150, 4. Kühl- und Gefriergeräte (u.a. Kühlschränke, Speiseeistruhen und Verkaufsatomaten-wie Flaschenkühler) und sonstige stationäre und mobile Kälte- und Klimaanlagen mit-halogenierten Kältemitteln (sofern Alternativen marktverfügbar), 5. Spraydosen (wie Kälte-, Reinigungs- oder Insektenspray) mit halogenierten Treibmitteln (wie R1234ze(E)), 6. Geräte zur Beheizung (ausgenommen notwendige Beheizung für Winterbau-maßnahmen) und zur Kühlung des Luftraums außerhalb von umschlossenen Räumen (z. B. „Gas-Heizpilze“, vergleichbare Elektrostrahler, Klimageräte), 7. Geräte, die ausschließlich der Zubereitung von Heißgetränken durch Befüllung mit Lebensmittelportionen, die für den Endverbraucher nur als einzeln verpackte Einheiten in mehrere dieser Einheiten enthaltenden Verkaufsverpa ckungen erhältlich sind, dienen, 8. Mineralwasser, Bier, Säfte, Milch und Erfrischungsgetränke in Einwegverpa ckungen (mit Ausnahme von Kartonverpackungen, Schlauchbeutelverpackun gen und Folien-Standbeuteln), wobei dies auch für mit Pflichtpfand belegte Einwegverpackungen gilt, 9. Einweggeschirr und Einwegbesteck in Kantinen und Mensen sowie bei Groß veranstaltungen, 10. Produkte, bei denen der Anbieter nicht zusichert, dass kein Mikroplastik im Sinne des Artikel 2 Nummer 1 (6) des Beschlusses (EU) 2017/1218 der Kommission vom 23.06.2017 enthalten ist (insbesondere bestimmte Wasch- und Reinigungsmittel sowie Kosmetika), 11. mobile Maschinen und Geräte, die nach der Verordnung (EU) 2016/1628 die EU-Abgasstufe V nicht einhalten, 12. Produkte, deren Transportverpackungen aus Karton nicht mindestens 85 Prozent (Masse) recyceltes Material enthalten, sofern der Bieter beziehungsweise Bewerber hinreichenden Einfluss auf die Gestaltung der Transportverpackung hat. <p>Wie die Nachhaltigkeitslisten in den §§ 2 und 3 der AVV soll auch die „Negativliste“ fortlaufend erweitert werden.</p>
--	---